

## Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen

### **Neue Regelung ab 1. Januar 2024**

#### **Einwegpfand auf Milchprodukte in Einwegkunststoffgetränkeflaschen**

-> **Milch, Milchmischgetränke und alle trinkbaren Milcherzeugnisse**, die in Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter angeboten werden, bekommen das DPG-Pfandlogo! Laut Verpackungsgesetz (VerpackG) werden diese Getränke pfandpflichtig und damit in das Rücknahme- und Pfandsystem der DPG integriert.

## **KURZ UND KNAPP**

In Deutschland gilt seit Januar 2003 eine Pfandpflicht für Getränke in bestimmten Einweggetränkeverpackungen.

Wer Getränke in Einweggetränkeverpackungen gewerblich vertreibt, hat gegenüber seinem jeweiligen Abnehmer/seiner jeweiligen Abnehmerin ein Pfand zu erheben. Das Pfand ist für jede Einweggetränkeverpackung beträgt einheitlich 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung.

Das Pfand ist grundsätzlich auf alle Einweggetränkeverpackungen, wie **Getränkedosen und Einwegkunststoffgetränkeflaschen** von 0,1 bis zu 3 Litern Füllvolumen, zu entrichten.

### **Ausgenommen und pfandfrei sind**

- Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden (Exportware);
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern;
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern;
- Getränkekartonverpackungen (Tetrapack), sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt;
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen;
- Folien-Standbodenbeutel;
- Getränkeverpackungen, die diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung enthalten, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

### **Die Pfandpflicht gilt auf jeder Handelsstufe**

- ➔ das heißt, die Hersteller oder Importeure müssen von den Abnehmenden ein Pfand erheben: die Großhändler von den Einzelhändlern und die Einzelhändler vom Endverbraucher/Endverbraucherin

**Importierte Einweggetränkeverpackungen** unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeeinwegverpackungen.

- ➔ das heißt, die Vertreiber müssen sie auch bepfanden, zurücknehmen und einer Verwertung zuführen.

**Exportierte Einweggetränkeverpackungen**, also Getränke, die außerhalb Deutschlands an den Endverbraucher/die Endverbraucherin abgegeben werden, sind pfandfrei. Dagegen sind Getränke in Einweggetränkeverpackungen, die der Endverbraucher/die Endverbraucherin im Inland erwirbt, pfandpflichtig, auch wenn sie direkt nach dem Kauf ins Ausland gebracht werden.

**Kennzeichnung:** Die pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen sind deutlich lesbar und an gut sichtbaren Stellen als pfandpflichtig zu kennzeichnen.



### **Rücknahmepflicht**

Die Verreiber, insbesondere die Einzelhändler, sind verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

**Geschäfte mit einer kleinen Verkaufsfläche (weniger als 200 m<sup>2</sup>)** können die Rücknahme auf die Marken beschränken, die die Verreiber in ihrem Sortiment führt; im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen.

**Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen** muss der Einzelhandel zurücknehmen und das Pfand erstatten. Das Pfandzeichen muss aber noch erkennbar sein.

### **Hinweispflichten**

Letztvertreibende von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

Auch im Versandhandel sind die Hinweise in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

**Wer kein Pfand erhebt begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.**

**ÜBERSICHT** über Pfandpflichtige Getränke unter <https://dpg-pfandsystem.de/images/pdf/220105-DPG-Getraenkeuebersicht-3spaltig-S.pdf>

Ansprechpartnerin für weitere Fragen in der Stadt Salzburg:  
Frau Schulten, Tel: 839-3907, E-Mail: [monika.schulten@stadt.salzgitter.de](mailto:monika.schulten@stadt.salzgitter.de)